

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Im Zeugnis wird der gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### Dritter Teil: Schlussvorschriften

#### § 30

#### Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Pädagogik nach In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müssten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

#### § 31

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1992 (KWMBI II 1993 S. 318), geändert durch Satzung vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1031), vorbehaltlich der Regelung in § 30, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Mai 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. Juli 2001 Nr. X/4-5e66III-10b/31 137.

Regensburg, den 22. August 2001

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 22. August 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. August 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2001.

KWMBI II 2002 S. 995

221021.0856-WFK

## Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Geographie an der Universität Regensburg

Vom 3. September 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Geographie an der Universität Regensburg vom 30. September 1994 (KWMBI II 1995 S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird am Ende des unter dem Schlagwort „Projektseminar“ stehenden Abschnittes folgender neuer Satz 9 angefügt: „Projektseminare haben im Regelfall den Rang eines Hauptseminars (vgl. § 14 „Studienplan“).“

2. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Nebenfächer können gewählt werden:

- Angewandte Mathematik,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Bodenkunde,
- Botanik,
- Chemie,
- Geschichte,
- Öffentliches Recht,
- Physik,
- Psychologie,
- Politikwissenschaft,
- Soziologie,
- Statistik,
- Volkswirtschaftslehre,
- Vor- und Frühgeschichte,
- Wirtschaftsgeschichte.“

3. In § 21 erhält die Liste nach dem ersten Spiegelstrich folgende Fassung:

„- in Kombination mit der naturwissenschaftlichen Studienrichtung:

- a) Bodenkunde,
- b) Botanik,
- c) Chemie,
- d) Physik,
- e) Vor- und Frühgeschichte,
- f) Statistik,
- g) Angewandte Mathematik,
- h) Öffentliches Recht.“

4. Im Anhang erhält die Tabelle unter der Überschrift „Grundstudium“ folgende Fassung:

„Grundstudium“			
<u>1. Studienjahr</u>	Vorlesung	Seminar	Praktikum
Einführung in das Studium der Geographie	2*		
Einführung in die geographische Kartenkunde		2	
Allgemeine Geographie	2		
Regionale Geographie	2		
Physische Geographie		2	
Geländepraktikum für Anfänger			4
Nebenfächer nach § 18 mindestens 13 SWS			
<u>2. Studienjahr</u>			
Allgemeine Geographie	2		
Regionale Geographie	2		
Anthropogeographie		2	
Einführung in die Statistik für Geographen oder eine vergleichbare Veranstaltung (§ 19 DPO)		2	
Thematische Kartographie oder Luftbildauswertung		2	
Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundprobleme		2	
Nebenfächer nach § 18 mindestens 12 SWS			

\* Vorlesung mit praktischen Übungen, die bescheinigt werden. Alternativ: Seminarform möglich.  
Im 1. und 2. Studienjahr mindestens acht Exkursionstage, davon mindestens drei eintägige Exkursionen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. Juli 2001 Nr. V 117-33/3758, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. August 2001 Nr. X/4-5e69eII-10b/36 261).

Regensburg, den 3. September 2001

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 3. September 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. September 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2001.